

28.09.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die finanzielle Situation vieler Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist äußerst angespannt. Zahlreiche Träger sind durch die chronische Unterfinanzierung in schwerer finanzieller Not. Ursächlich dafür ist die Ausgestaltung der Kindpauschalen, die sich bis zum Kindergartenjahr 2015/16 jedes Jahr automatisch um 1,5 Prozent erhöhten. Diese Erhöhung konnte jedoch vor allem die deutlich schneller gestiegenen Personalkosten nicht auffangen. An diesem Umstand hat auch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ nichts geändert, mit dem die Dynamisierung der Kindpauschalen temporär auf drei Prozent angehoben und vorübergehend zusätzliche Zuschüsse eingeführt wurden. Dies gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen in freier wie für diejenigen in kommunaler Trägerschaft. Der Rückzug von Trägern aus der Einrichtungsfinanzierung ist die Folge. Zudem behindert die Unterfinanzierung den notwendigen bedarfsgerechten Platzausbau.

B Lösung

Für den Erhalt der Kindertageseinrichtungen und der Trägervielfalt in Nordrhein-Westfalen muss deshalb kurzfristig ein Kita-Träger-Rettungsprogramm auf den Weg gebracht werden, um die finanziell überforderten und in ihrer Existenz bedrohten Kita-Träger schnell zu entlasten und in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 abzusichern. Diese Absicherung verbessert zugleich die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes. Bis zur Umsetzung einer neuen Finanzierungsstruktur, die im paritätischen System gemeinsam getragen wird und der realen Kostenentwicklung dauerhaft Rechnung trägt, unterstützt das Land alle Träger von Kindertageseinrichtungen mit pauschalierten Einmalbeträgen.

Die Kommunen beteiligen sich insofern ebenfalls an der finanziellen Stabilisierung der Kindertagesbetreuung, als dass sie bereits zusätzliche Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen leisten. Auf der Grundlage einer auf örtlicher Ebene durchgeführten Erhebung beziffern

Datum des Originals: 26.09.2017/Ausgegeben: 02.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

die Kommunalen Spitzenverbände diese Zuschüsse mit rund 200 Millionen Euro jährlich. Diese Zuschüsse werden die Kommunen auch in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 leisten und nicht zulasten der Träger und Einrichtungen einsparen. Damit bekennen sich die Kommunen zu ihrer Verantwortung für eine tragfähige Finanzierung der Kindertagesbetreuung, der sie auch künftig entsprechen werden.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die erforderlichen Mittel stehen im Landeshaushalt zur Verfügung. Insgesamt werden hierfür im (Nachtrags-)Haushalt 2017 500 Millionen Euro veranschlagt.

Um den Trägern in ihrer finanziell angespannten Situation eine Nutzung der Mittel auch im Kindergartenjahr 2018/2019 zu ermöglichen, wird die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 einmalig ausgesetzt. Deshalb werden in 2018 keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe entstehen.

E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Durch die Einmalbeträge werden die Kommunen bei der Gewährleistung eines trägerpluralen Kindertagesbetreuungsangebotes vor Ort unterstützt. Die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen wird durch die Gesetzesänderung nicht verändert. Allerdings erfahren die Kommunen eine deutliche Unterstützung bei der Pflicht zur Sicherstellung eines dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Leistungsangebotes.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte werden nicht erwartet.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21e folgende Angabe eingefügt:

„§ 21f Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt“

2. Dem § 20a wird folgender Absatz 5 angefügt:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

...

§ 21e Planungsgarantie

...

§ 20a Rücklagen

(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklage des Trägers ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

(2) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes

nach der Tabelle der Anlage zu § 19 vorgehalten wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der dem Träger das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 überschritten werden.

(4) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum Stichtag 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.

„(5) Abweichend von Absatz 2 bis 4 gelten im Kindergartenjahr 2017/2018 die Rücklagenhöchstbeträge nicht. Der nächste Stichtag zum Nachweis des Bestands der Rücklagen ist der 31. Juli 2019.“

3. Nach § 21e wird folgender § 21f eingefügt:

**„§ 21f
Landeszuschuss zum Erhalt der
Trägervielfalt**

(1) Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land dem Jugendamt in 2017 für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Bezirk für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 pauschalierte Zuschüsse in Höhe der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Einmalbeträge. Die Anzahl und die Höhe der Einmalbeträge richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.

(2) Voraussetzung für diese Einmalzuschüsse ist, dass das Jugendamt diese Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 21f

Einmalbeträge gemäß § 21f in Euro	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	515,97	1 063,75	380,81
35 Stunden	691,39	1 427,29	508,36
45 Stunden	886,66	1 830,55	814,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21f in Höhe von 1 779,25 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 2 034,91 Euro.“

**Artikel 2
Änderung der Durchführungsverordnung
KiBiz**

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juli 2016 (GV. NRW. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz)

**§ 1
Antrag auf Gewährung der Landesmittel**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt bis zum 15. März nach vorgegebenem Muster beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel

1. nach § 21 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz,
2. nach § 21 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (Verfügungspauschale),
3. nach § 21 Absatz 5 und 6 Kinderbildungsgesetz (Familienzentrum),
4. nach § 21 Absatz 8 Kinderbildungsgesetz (Mietzuschuss) sowie
5. nach § 22 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (Kindertagespflege).

„Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gelten der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz und die Einmalbeträge gemäß § 21f Kinderbildungsgesetz als mitbeantragt.“

Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gilt der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz als mitbeantragt.

(2) Der Antrag ist auf elektronischem Datenträger zu erstellen.

(3) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge nach Absatz 1 zum 25. März desselben Jahres vor.

(4) Das Jugendamt beantragt Landesmittel für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind, zum 1. November, zum 1. Februar und zum 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres beim Landesjugendamt. Im Antrag zum 31. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist. Das Landesjugendamt legt die zusammengefassten Anträge zum 10. November, zum 10. Februar und zum 10. August der Obersten Landesjugendbehörde vor.

(5) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz (zusätzliche U3-Pauschale) bis zum 1. November nach vorgegebenem Muster beim

Landesjugendamt. Es legt dem Landesjugendamt zum 1. Februar und zum 31. Juli einen ergänzenden Antrag vor. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge zum 10. November und gegebenenfalls zum 10. Februar und zum 10. August vor.

(6) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Absatz 7 Kinderbildungsgesetz und in diesen Fällen abweichend von § 1 Absatz 1 Nummer 3 auch die Landesmittel nach § 21 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz bis zum 15. Juni für das im gleichen Jahr beginnende Kindergartenjahr nach vorgegebenem Muster beim Landesjugendamt.

(7) Verspätet gestellte Anträge der Jugendämter können nur berücksichtigt werden, wenn dem Jugendamt nach § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz sowie im Kindergartenjahr 2017/2018 Höhe und Anzahl der Einmalbeträge nach § 21f Kinderbildungsgesetz.“

§ 2

Bewilligung der Landesmittel

(1) Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz. In den Fällen der Planungsgarantie erfolgt die Bewilligung der Zuschüsse zu den Kindpauschalen nach § 21e Kinderbildungsgesetz. Das Landesjugendamt bewilligt durch Leistungsbescheid zum 10. April die Landesmittel nach § 1 Absatz 1, § 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz und in den Fällen der Planungsgarantie nach Satz 2 sowie die Landesmittel nach § 21 Absatz 10 Kinderbildungsgesetz (Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Abweichend von Satz 3 erfolgt die Bewilligung des zusätzlichen Zuschusses für das Kindergartenjahr 2016/2017 zu dessen Beginn.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einmalbeträge nach § 21f Kinderbildungsgesetz bewilligt das Landesjugendamt in 2017 durch Leistungsbescheid unverzüglich nach Verabschiedung des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle].“

(2) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel, die nach § 1 Absatz 4 zum 1. November beantragt wurden, durch Leistungsbescheid zum 1. Februar des jeweiligen Kindergartenjahres. Anträge, die zu einem späteren Meldetermin (§ 1 Absatz 4) vorgelegt werden, bewilligt es später.

(3) Das Landesjugendamt bewilligt die Landesmittel nach § 21a Absatz 1 und § 21b Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (Landeszuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf) für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr durch Leistungsbescheid zum 10. April. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten Indikatoren erstmalig zum Kindergartenjahr 2014/2015 und dann alle fünf Jahre auf der Basis aktueller Daten. Grundlage der Berechnung für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der §§ 21a und 21b Kinderbildungsgesetz sind für die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat Dezember 2013 und für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird,

die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung zum Stichtag 1. März 2013. Die Oberste Landesjugendbehörde teilt den Jugendämtern das Ergebnis der Berechnung mit.

(4) Das Landesjugendamt bewilligt zum 10. April für das im gleichen Jahr beginnende Kindergartenjahr Abschlagszahlungen auf den Zuschuss nach § 1 Absatz 5 auf der Grundlage von 75 Prozent der im Antrag nach § 1 Absatz 1 angegebenen Kindpauschalen für Kinder unter drei Jahren. Es bewilligt durch Leistungsbescheid zum 1. Februar die Mittel nach § 21 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz, die zum 1. November des Kindergartenjahres beantragt wurden. Anträge, die zu einem späteren Meldetermin (§ 1 Absatz 5) vorgelegt werden, bewilligt es später.

(5) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel nach § 1 Absatz 6 durch Leistungsbescheid zum 10. Juli für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

3. Dem § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

§ 4 Zahlung und Verrechnung der Landesmittel

(1) Das Land leistet auf der Grundlage der Bescheide nach § 2 Absatz 1 Zahlungen für das jeweils in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(2) Landesmittel im Sinne der § 21 Absatz 1 (Kindpauschalen) in Verbindung mit § 21e (Planungsgarantie), § 21 Absatz 2, 3, 4, 8 und 10 Kinderbildungsgesetz (zusätzliche Zuschüsse zu den Kindpauschalen, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, Mietzuschuss, Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) und nach den §§ 21a und 21b Kinderbildungsgesetz (Landeszuschuss für plus-KITA-Einrichtungen und Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Absatz 1, 2, 3 und 5 ergibt.

„Landesmittel nach § 21f Kinderbildungsgesetz werden in 2017 unmittelbar nach Erlass des Leistungsbescheides ausgezahlt.“

(3) Landesmittel nach den § 21 Absatz 5 bis 7 und § 22 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz werden zu 50 Prozent im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 Prozent im Februar des Folgejahres ausgezahlt.

(4) Die sich aus der Abrechnung der Landesmittel nach § 3 Absatz 1 und 2 ergebenden Nach- oder Überzahlungen von Landesmitteln sind unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 4 Satz 5 Kinderbildungsgesetz mit Zahlung für den auf die Feststellung folgenden Monat, in den Fällen des § 3 Absatz 1 spätestens mit der Zahlung für den Monat Juli und in den Fällen des § 3 Absatz 2 spätestens mit der Zahlung für den Monat Oktober des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres über die Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 und 2 zu verrechnen.

(5) Landesmittel, die mit Bescheiden nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 bewilligt worden sind, werden jeweils zu Beginn des Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden ergibt.

(6) Bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, sind dem Landesjugendamt zu den Stichtagen 1. November, 1. Februar und 31. Juli zu melden. Sie sind über eine Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 mit den Zahlungen der Landesmittel für den auf die Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat zu verrechnen.

4. Dem § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 4a Rücklagen

(1) Das Jugendamt stellt auf der Grundlage der Verwendungsnachweise nach § 20 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 20a Absatz 4 Kinderbildungsgesetz fest und meldet das Ergebnis dem Landesjugendamt spätestens zum 30. April des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Ergebnisse zum 15. Mai vor.

(2) Mittel nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Kinderbildungsgesetz sind auf Grund der Feststellung nach Absatz 1 mit der Zahlung der Landesmittel zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt über die Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 mit den Zahlungen der Landesmittel für den nach Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat, spätestens mit den Zahlungen für den Monat Oktober des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres.

„(3) § 4a gilt auf Grund des § 20a Absatz 5 Kinderbildungsgesetz nicht für das Kindergartenjahr 2017/2018.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren immer schlechter geworden, während die Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen kontinuierlich gestiegen sind. Die Unterfinanzierung der Einrichtungen und Träger hat mittlerweile dazu geführt, dass Einrichtungen bereits geschlossen oder an kommunale Träger abgegeben wurden. In Anbetracht dieser Finanzsituation drohen zeitnah weitere Schließungen und weitere Rückzüge von Trägern aus der Einrichtungsfinanzierung, wenn nicht kurzfristig weitere Mittel in das System fließen.

Ursächlich für die massive Unterfinanzierung der Einrichtungen ist die Ausgestaltung der Kindpauschalen. Bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 lag die jährliche Anpassung bei 1,5%. Diese Steigerung entsprach vor allem im Personalbereich nicht der tatsächlichen Kostensteigerung.

Mit diesem Gesetz wird nunmehr kurzfristig ein Rettungsprogramm aufgelegt, das die dringend notwendige Entlastung und Absicherung für Kindertageseinrichtungen und Träger in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 beinhaltet.

Bis zur Umsetzung einer neuen, auskömmlichen und dauerhaft tragfähigen Finanzierungsstruktur, die im paritätischen System gemeinsam mit den Kommunen getragen und in einem zweiten Schritt umgesetzt wird, unterstützt das Land alle Träger von Kindertageseinrichtungen mit pauschalisierten Einmalbeträgen.

Wegen der finanziellen Notlagen, der strukturellen Unterfinanzierung und zur sofortigen Verhinderung von Einrichtungsschließungen oder der Aufgabe von Trägerschaft muss diese finanzielle Unterstützung noch in 2017 erfolgen. Um bis zur Umstellung auf ein verändertes Finanzierungssystem allen Trägern unabhängig vom trägerspezifischen zeitlichen Planungsstand eine wirtschaftliche Stabilisierung der Finanzierung mit Planungssicherheit und Verlässlichkeit zu ermöglichen, können die Einmalbeträge je nach örtlichen Notwendigkeiten und Planungsständen sowohl im jetzigen Kindergartenjahr 2017/2018 als auch im Kindergartenjahr 2018/2019 zur Vermeidung von Finanzierungsrisiken vor der Neustrukturierung und für eine optimale Vorbereitung auf das neue Finanzierungssystem verwendet werden.

Diese Rettungsmaßnahmen sind als erster Schritt zur Erhaltung eines pluralen und qualitativen Leistungsangebotes in der Kindertagesbetreuung notwendig, um den Anforderungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung besser gerecht zu werden als bisher und weiteren Personaleinsparungen der Träger aufgrund der ungedeckten Finanzierungslast entgegenzuwirken.

Die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 wird ausgesetzt. Schließlich erfolgen durch das Gesetz notwendige Anpassungen in der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 3)

Zu Nummer 2 (§ 20a)

Mit dem neuen Absatz 5 werden die in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen zur Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 einmalig ausgesetzt. Damit die Träger in ihrer finanziell angespannten Situation den Landeszuschuss nach § 21f auch überjährig im Kindergartenjahr 2018/2019 nutzen können, sollen 2018 keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe entstehen. Rücklagen, die rechnerisch einer Einrichtung zugeordnet sind, können in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 für Zwecke anderer Einrichtungen des gleichen Trägers genutzt werden. Darüber hinaus bleibt die Nutzung der Mittel im Rahmen der Regularien des KiBiz möglich.

Zu Nummer 3 (§ 21f)

Mit dem neuen Paragraph 21f wird der einmalige landesseitige Zuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt in Kindertageseinrichtungen als Zuschlag zu den Kindpauschalen festgeschrieben. Mit einem Gesamtvolumen von 500 Millionen Euro leistet das Land damit einen grundlegenden Beitrag zur zeitnahen Verbesserung der finanziellen Situation im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Die Ausgestaltung der Kindpauschalen mit einer jährlichen Erhöhung um 1,5 Prozent bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 hat zu einem strukturellen Finanzierungsdefizit geführt, an dem auch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ nichts geändert hat. Die hierin enthaltene Verdoppelung des jährlichen Dynamisierungsfaktors der Kindpauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 auf drei Prozent konnte die gestiegenen Personalkosten nicht auffangen und der Unterfinanzierung nicht in dem notwendigen Maße entgegenwirken.

Die Verteilung der Landesmittel aus dem Kita-Träger-Rettungsprogramm ergibt sich aus der Anzahl der Kindpauschalen in den jeweiligen Gruppenformen, die das Jugendamt in seiner verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 angemeldet hat.

Der Zuschuss muss nicht durch einen weiteren Finanzierungsanteil des Jugendamtes oder des Trägers ergänzt werden. Die im Rahmen dieses Paragraphen und der Anlage zu § 21f gezahlten Mittel sind gemeinsam mit den Kindpauschalen nach der Anlage zu § 19 zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 genannten Standards zu verwenden und nachzuweisen. Das Verfahren zur Bewilligung und Zahlung des Zuschusses wird in der Durchführungsverordnung geregelt.

Die Vorschrift des § 21f Absatz 2 regelt die Weiterleitung der Zuschüsse durch die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen. Mit der Auszahlung der Mittel in Einmalbeträgen wird der bürokratische Aufwand gering gehalten.

Zu Nummer 4 (Anlage zu § 21f)

Die konkreten Zuschlagsbeträge je Kindpauschale sind in der Anlage zu § 21f ausgewiesen.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Mit dem neugefassten Absatz 1 Satz 2 gilt der Zuschuss nach § 21f Kinderbildungsgesetz als mit dem Antrag auf Gewährung der Landesmittel nach Satz 1 Nummer 1 mitbeantragt. Die zu gewährenden Beträge ergeben sich aus Anzahl und Höhe der Kindpauschalen. Ein eigenes Antragsverfahren ist nicht erforderlich. Damit wird bürokratischer Aufwand vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Bewilligung der Landesmittel zu den Kindpauschalen geregelt. Auch wenn für die Zuschüsse nach § 21f Kinderbildungsgesetz kein eigenes Antragsverfahren erforderlich ist, sind gleichwohl Regelungen zur Bewilligung und Auszahlung (siehe zu Nummer 3) dieser Mittel zu treffen. Dieser Notwendigkeit wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Der neue Satz 2 des § 4 Absatz 3 regelt die Auszahlung der Landesmittel nach § 21f Kinderbildungsgesetz. Damit ist sichergestellt, dass die Mittel vor Ort zeitnah zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Der neue Absatz 3 sichert die überjährige Verwendung der Mittel. Deshalb wird das Verfahren zur Feststellung der Rückzahlungsverpflichtungen und zur Abwicklung der Rückzahlung für das Kindergartenjahr 2017/2018 ausgesetzt. Auch darüber hinaus bleibt die Nutzung der Mittel im Rahmen der Regularien des KiBiz möglich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Krafttreten des Gesetzes.